

EU-Erklärung der PPWR-Konformität für Quattropackverpackungen gemäß Art. 39 PPWR

1. 3 V - Konformitätserklärung Nr.: 20260014 3V03-01.01

Die Konformitätserklärung gilt für die Verpackungsgruppe: Quattropackverpackungen
mit dem KN-Code: 48 19 10 00 (Zolltarifnummer)

2. Name und Anschrift des Erzeugers der Verpackungsgruppe

Erzeuger der Verpackung ist folgendes Unternehmen:

3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten
(Deutschland)

Mit den Werken:

Werk Heimstetten, Weißenfelder Str. 2-4, 85551 Kirchheim Heimstetten (Deutschland)

Werk Tiefenbach, Sonnenstr. 27, 93464 Tiefenbach (Deutschland)

3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger

4. Gegenstand der Erklärung und Beschreibung der Versandverpackung

Quattropackverpackungen besitzen folgende wesentliche Eigenschaften:

- Es sind Versandhüllen aus Wellpappe mit einer Materialzusammensetzung des Hauptmaterials von braunem Kraftliner (KLb), braunem Testliner (TLb) und Wellenstoff (WS).
- Wellpappbögen werden bedruckt, gestanzt und verklebt
- Boden halbautomatisch mit Selbstklebeverfixierung
- Deckel mit Selbstklebeverschluss
- Auf jeder Verpackung steht der Artikelname „QUATTROPAC“ in Kombination mit seiner Größenbezeichnung und als Code 128 mit der Kurzform "QP" und dem Größenzusatz

Artikel	Gewicht In g	Festigkeit lt. DIN 55468	Welle nach DIN 55468	L	B	H
QP2	118	1.30	B	430	105	105
QP3	131	1.30	B	500	105	105
QP4	152	1.30	B	610	105	105
QP5	169	1.30	B	700	105	105
QP6	199	1.30	B	860	105	105
QP7	244	1.30	B	1100	105	105

Die weiteren Spezifikationen der Quattropackverpackungen sind dargestellt in der Technischen Zeichnung (Anhang 1), in der Technischen Dokumentation (Anhang 2 –für Behörden zugänglich) und in den Datenblättern (Anhang 3) zu finden

5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung:

Verordnung (EU) 2025/40

Verordnung (EU) 1907/2006 Chemikalienverordnung Reach
Verordnung (EU) 2019/1021 POP-Verordnung
Verordnung (EU) 2017/821 Dodd-Frank-Act – Konfliktmineralien
Verpackungsgesetz (VerpackG) und ab Gültigkeit durch VerpackDG abgelöst

6. Einschlägige Rechtsvorschriften der EU, deren Erfüllung mit dieser EU-Konformitätserklärung bestätigt wird

Quattropackverpackungen erfüllen die Anforderungen der PPWR-Konformität gemäß Art. 39 PPWR in Verbindung mit Art. 5- 12 PPWR

6.1 Art. 5 PPWR – Anforderungen für Stoffe in Verpackungen

- (1) Quattropackverpackungen werden so hergestellt, dass das Vorhandensein und die Konzentration besorgniserregender Stoffe in Verpackungsmaterial oder Verpackungsbestandteilen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, auch im Hinblick auf ihr Vorhandensein in Emissionen und allen bei der Abfallbewirtschaftung anfallenden Materialien wie Sekundärrohstoffen, Asche oder sonstigen Materialien, die für die Beseitigung bestimmt sind, und negative Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Mikroplastik.
- (4) Laut Bestätigung unserer Vorlieferanten überschreiten Quattropackverpackungen nicht die Summe der Konzentrationen von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom aus Stoffen in Verpackungen oder Verpackungsbestandteilen 100 mg/kg, Analysen liegen vor
- (5) Quattropackverpackungen dürfen nicht mit Lebensmitteln in Berührung kommen
- (6) Die Nachweise über die Einhaltung von Absatz 4 sind in der technischen Dokumentation zu finden.

6.2 Art. 6 PPWR – Recyclingfähige Verpackungen

- (1) Alle in Verkehr gebrachten Quattropackverpackungen sind recyclingfähig,
- (2) nach aktuellem Stand gelten Quattropackverpackungen als recyclingfähig
- (3) Die Quattropackverpackungen haben voraussichtlich eine Recyclingfähigkeit der Leistungsstufe A mit einer Recyclingfähigkeit von mindestens 95 % (nach aktuellem nationalen Mindeststandard, derzeit noch fehlende delegierte Rechtsakte 2028 und 2030)
- (4) delegierte Rechtsakte 2028
Quattropackverpackungen gehören der Kategorie Nr. 2 (Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton) lt. Anhang II Tabelle 1 an.

6.3 Art. 7 PPWR – Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen

- (5) b) Die Kunststoffanteile von Quattropackverpackungen machen weniger als 5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit aus. Daher gelten Abs. 1 und 2 des Artikels nicht für die Quattropackverpackungen.

6.4 Art. 8 PPWR – Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen

Quattropackverpackungen sind keine Kunststoffverpackungen. Art. 7 und 8 PPWR finden daher keine Anwendung

6.5 Art. 9 PPWR – Kompostierbare Verpackungen

Die Quattropackverpackungen sind keine kompostierbaren Verpackungen. Art. 9 PPWR findet daher keine Anwendung auf Quattropackverpackungen.

6.6 Art. 10 PPWR – Minimierung von Verpackungen

(1) ab dem 1. Januar 2030 folgen geforderte Angaben

ANHANG IV Methode für die Bewertung der Minimierung von Verpackungen

Teil A Leistungskriterien

1: ab 1. Januar 2030

2 -7: sind eingehalten

6.7 Art. 11 PPWR – Wiederverwendbare Verpackungen

Quattropackverpackungen sind Einwegverpackungen. Art. 10 PPWR findet daher keine Anwendung auf Quattropackverpackungen.

6.8 Art. 12 PPWR – Kennzeichnung von Verpackungen

Quattropackverpackungen werden die Anforderungen gemäß Art. 12 PPWR zur Kennzeichnung von Verpackungen erfüllen. Die konkreten Anforderungen werden derzeit von der EU-Kommission in einem Durchführungsrechtsakt geregelt und sind voraussichtlich bis 2028 zu erfüllen. Materialzusammensetzung mit Piktogrammen (Verpflichtung nicht für Transportverpackungen)

7. Notifizierte Stelle

Es ist gegenwärtig noch nicht bekannt, ob eine externe Konformitätsbewertung für Verpackungen geregelt wird, und welche notifizierte Stellen die Konformitätsbewertungen gemäß der PPWR durchführen werden (Stand: Juni 2026). Die für Quattropackverpackungen geltende Zertifizierung und ständige Qualitätssicherung der 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden gewährleistet die Konformität von Quattropackverpackungen mit den Anforderungen der PPWR.

EU-Konformitätserklärung (PPWR)



Zusätzliche Angaben

Unterzeichnet für und im Namen von 3 V GmbH Verpackung Verpacken Versenden
Kirchheim-Heimstetten, 04.08.2026



i. A. Simone Berger, Qualitätsmanagement

Anlagen

- (1) Technischen Zeichnung
- (2) Technischen Dokumentation:
 - Hauptdokument Technische Dokumentation
 - Risikobewertung der Nichtkonformität
 - Reach-Erklärung
 - Unbedenklichkeitserklärung
 - Herstellungsprozess
 - Druckbilder der einzelnen Artikel
- (3) Datenblätter der einzelnen Artikel